

DRSC-Briefing Paper zum IASB-Entwurf ED/2023/5 Finanzinstrumente mit EK-Merkmalen

(Stand: 6.12.2023)

Vorbemerkung

Das DRSC gibt mit diesem Briefing Paper einen Kurzüberblick über den IASB-Änderungsentwurf ED/2023/5 mit dem Titel „Finanzinstrumente mit Eigenkapital-Merkmalen – Vorschläge für Änderungen an IAS 32, IFRS 7 und IAS 1“.

Dies soll Interessierten die Kenntnisnahme und ggf. anschließende Befassung erleichtern. Insb. soll damit die Meinungsfindung gefördert werden, inwieweit der Entwurf etwaige bisherige Anwendungsherausforderungen adressiert und Lösungen bietet.

Eckpunkte des IASB-Entwurfs

Der IASB-Entwurf (sog. *Exposure Draft*) wurde am 29.11.2023 veröffentlicht. Er kann bis 29.3.2024 kommentiert werden.

Ziel der Vorschläge im Entwurf ist, die in einem Abschluss dargestellten Informationen betreffend finanzielle Schulden und Eigenkapital zu verbessern und zugleich etwaige bisherige Anwendungsherausforderungen oder -probleme zu mindern, die sich aus der Anwendung der Regeln in IAS 32 zur Klassifizierung/Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital ergeben.

Der Entwurf umfasst Änderungsvorschläge für IAS 32 *Finanzinstrumente – Darstellung*, IFRS 7 *Finanzinstrumente – Angaben* und IAS 1 *Darstellung in Abschlüssen*.

Die Vorschläge zu IAS 32 betreffen die Anwendung der Klassifizierungsregeln auf mehrere spezifische Kapitalformen und somit besondere Anwendungsfälle – sie sollen entsprechende Klarstellungen des bestehenden Abgrenzungsprinzips liefern, ohne dieses zu ändern.

Die Vorschläge zu IFRS 7 konkretisieren und ergänzen verpflichtende Zusatzangaben zu diesen spezifischen Instrumenten.

Die Vorschläge zu IAS 1 würden künftig zum separaten Ausweis von Beträgen, die dem Mutterunternehmen zuzurechnen sind, in den verschiedenen Abschlussbestandteilen verpflichten.

Hintergrund und Historie des IASB-Projekts

Seit Verabschiedung von IAS 32 im Jahr 1995 war die darin geregelte Kapitalabgrenzung eher unbefriedigend.

Seither suchte der IASB, teils gemeinsam mit dem US-amerikanischen FASB, nach Möglichkeiten der Verbesserung. Die Überarbeitung von IAS 32 wurde ab 2006, und zwar etwa 15 Jahre, in Form eines For-

schungsprojekts betrieben. In diesem Zuge wurde 2008 und nochmals 2018 jeweils ein Diskussionspapier (DP) veröffentlicht. Während im DP 2008 noch mehrere Ideen zur grundlegend neuen Kapitalabgrenzung – ggf. sogar Aufgabe der Dichotomie – dargestellt wurden, hatte der IASB im DP 2018 nurmehr punktuelle Nachbese-



rungen des in IAS 32 verankerten Abgrenzungsprinzips ausgeführt.

Die jahrelangen IASB-Überlegungen wurden begleitet von der zwischenzeitlichen Aufgabe dieses Projekts, das dann doch wieder ins IASB-Arbeitsprogramm aufgenommen und 2020 in den Status eines formellen „Standardsetting-Projekts“ erhoben wurde.

Inhalte des IASB-Entwurfs

Allgemeines

Der Entwurf zielt darauf ab, das in IAS 32 bestehende Prinzip zur Kapitalabgrenzung zu stärken und klarzustellen, ohne dieses fundamental zu ändern. Daher werden primär Änderungen an IAS 32 vorgeschlagen, die spezifische Anwendungsfälle adressieren. Zugleich sind begleitende Änderungen an IFRS 7 nötig, um zugehörige Anhangangaben zu konkretisieren und ggf. zu ergänzen. Ferner sind einige Anpassungen an IAS 1 erforderlich, da auch (übergeordnete) Ausweisvorschriften entsprechend angepasst werden sollen.

Der Entwurf enthält 10 konkrete Fragen, um deren Beantwortung im Fall einer Kommentierung gebeten wird.

Änderungsvorschläge zu IAS 32

(1) Fraglich ist derzeit, ob und inwieweit gesetzliche Regelungen die Klassifizierung eines Instruments beeinflussen.

Im Entwurf wird klargestellt, dass rechtlich durchsetzbare Bestimmungen, die Teil des Vertrags geworden sind, die Klassifizierung beeinflussen. D.h. konkret, dass nur solche Rechte oder Pflichten zu berücksichtigen sind, die zusätzlich Vertragsgegenstand sind und über gesetzliche Rechte oder Pflichten hinausgehen – dann jedoch werden diese ganzheitlich betrachtet.

Im jüngsten Verlauf des Projekts kam der IASB zur Erkenntnis, dass die Abgrenzung grundsätzlich doch zufriedenstellend ist - somit keine fundamentale Änderung des Abgrenzungsprinzips notwendig ist. Gleichwohl bestehen punktuell Anwendungsherausforderungen, und dafür werden entsprechende Nachbesserungen angestrebt.

Mit Veröffentlichung der Änderungsvorschläge hat dieses IASB-Projekt nun einen greifbaren, wichtigen Meilenstein erreicht.

(2) Die bestehende Vorschrift zur Klassifizierung von Derivaten als EK, wenn die Erfüllung (der Verpflichtung) durch Lieferung einer festgelegten Zahl von EK-Instrumenten zu einem festen Betrag erfolgt, wird konkretisiert.

Für Fälle, in denen der Betrag oder die Anzahl der zu liefernden EK-Instrumente variieren kann, wird nun klargestellt, unter welchen (engen) Umständen diese sog. *fixed-for-fixed*-Bedingung als erfüllt gilt.

(3) Die bestehende Vorschrift, eine Verpflichtung zum Rückkauf eigener EK-Instrumente als Verbindlichkeit zu klassifizieren und vom Eigenkapital abzusetzen, wird konkretisiert. Zudem wird präzisiert, von welchem Bestandteil des Eigenkapitals diese Herabsetzung erfolgt. Dies zielt insb. auf den Ausweis von Put-Optionen und die Bilanzierung nicht-beherrschender Anteile.

(4) Fraglich ist ebenfalls, ob/wann ein Finanzinstrument mit bedingten Erfüllungsvereinbarungen vollständig als FK-Instrumente oder teils als EK-, teils als FK-Instrument zu klassifizieren ist. Ferner stellen sich Fragen der Bewertung dieser FK-Komponente. Hierzu werden verschiedene Klarstellungen im Detail ergänzt, insb. zur Aufteilung in EK- und FK-Anteil und zur Wahrscheinlichkeit bzw. geschätztem Zeitpunkt des Eintritts der Bedingungen.



(5) Ferner ist unklar, inwieweit Ermessen der Eigentümer eine Rolle spielt, wenn das Unternehmen beurteilt, ob es sich einer etwaigen Zahlungsverpflichtung entziehen kann – was Bedingung für eine EK-Klassifizierung ist. Konkret wird nun klargestellt, unter welchen Umständen ein Ermessen der Eigentümer als Entscheidung des Unternehmens anzusehen ist, wobei eine ganzheitliche Betrachtung und ggf. Gewichtung mehrerer Faktoren geboten ist.

(6) Mangels Vorschriften ergaben sich bisher Fragen, ob bei Änderung der Substanz eines Instruments ohne Änderung der Vertragsbedingungen eine Umklassifizierung zulässig oder geboten ist. Nun soll explizit geregelt werden, dass eine Umklassifizierung allgemein unzulässig ist – außer bei Anwendung der Ausnahme in IAS 32.16E oder falls sich die wirtschaftliche Substanz durch Umstände außerhalb vertraglicher Vereinbarungen ändert. Für letzteres werden Beispiele ergänzt.

Änderungsvorschläge zu IFRS 7

(7) In Einklang mit den Klarstellungen in IAS 32 sollen quantitative und qualitative Zusatzangaben zu den vorgenannten spezifischen Instrumenten gemacht werden.

Nächste Schritte

Der IASB wird – wie üblich – nach Ablauf der Kommentierungsperiode das Feedback auswerten und abwägen, inwieweit die Änderungsvorschläge unverändert oder in angepasster Form finalisiert werden sollen.

Ziel des IASB ist jedenfalls, die Änderungen zeitnah zu verabschieden.

Ansprechpartner

Dr. Jan-Velten Große
Fachlicher Direktor
grosse@drsc.de

Zudem wird dahingehend die Zielsetzung der IFRS 7-Angaben erweitert.

Änderungsvorschläge zu IAS 1

(8) In Einklang mit den Klarstellungen soll IAS 1 angepasst werden – und zwar betreffend den separaten Ausweis von Beiträgen, die dem Mutterunternehmen zuzurechnen sind, in den Abschlussbestandteilen (Bilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Eigenkapital-Veränderungsrechnung).

Sonstiges

(9) Alle Änderungen sollen rückwirkend angewendet werden. Erleichterungshalber wird vorgeschlagen, dass jedoch nicht mehr als eine Vergleichsperiode anzupassen ist (selbst wenn freiwillig weitere Vorperioden dargestellt werden).

Für IFRS-Erstanwender gibt es keine gesonderten Übergangsvorschriften.

(10) Wegen der absehbaren Verabschiedung von IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht* schlägt der IASB bereits jetzt Anpassungen an IFRS 19 vor, um die darin verankerten Erleichterungen für Angabepflichtigen in Einklang mit den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 7 zu bringen.

Das DRSC wird die IASB-Vorschläge in seinem Gremien erörtern, beurteilen und anschließend kommentieren. Über unsere Gremien hinaus ist uns Feedback zu den Vorschlägen jederzeit willkommen; ggf. werden wir auch eine Einbindungsveranstaltung durchführen, um unsere Stakeholder unmittelbar einzubeziehen.